

RESOLUTIONSANTRAG

der Abgeordneten Mag.^a Collini, Mag. Hofer-Gruber und Mag.^a Kollermann gemäß § 60 LGO 2001

zu TOP 11) Antrag des RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES
Ltg.-314/B-17 - Bericht der Volksanwaltschaft betreffend präventive Menschenrechtskontrolle sowie die Äußerung der NÖ Landesregierung.

betreffend: "Verankerung des Grundsatzes des Schutzes und der Achtung der Menschenwürde in die einschlägigen niederösterreichische Landesgesetze"

Der Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat "2017 Präventive Menschenrechtskontrolle", stellte auch für Niederösterreich systemimmanente Missstände im Bereich der Pflege fest.

In diesem Bericht werden konkrete Versäumnisse aufgezeigt, doch was bei näherer Befassung mit den bestehenden Materien auf Landesebene besonders befremdlich erscheint ist, dass in den einschlägigen niederösterreichischen Landesgesetzen - wie im Bericht der Volksanwaltschaft festgehalten und damit abweichend von anderen Bundesländern - die Verankerung des Grundsatzes des Schutzes und der Achtung der Menschenwürde als Zielsetzung fehlt.

Hier findet sich Niederösterreich in einer unrühmlichen Union mit Oberösterreich wieder.

Diese Antragsbegründung spricht für sich selbst und bedarf keiner weiteren Erläuterungen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

"Die Landesregierung wird aufgefordert, die erforderlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, um den Grundsatz des Schutzes und der Achtung der Menschenwürde als Zielsetzung in den einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen zu verankern"

Mag.^a Collini

Mag. Hofer-Gruber

Mag.^a Kollermann